



CESNI (18) 27 endg.
27. April 2018
Or. fr fr/de/n/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH
DER BINNENSCHIFFFAHRT

Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse Sitzung vom 10. April 2018

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt anliegend die Sammlung der CESNI-Beschlüsse der Sitzung vom 10. April 2018.

- **Beschlüsse**

- CESNI 2018-I-1 Änderung des CESNI-Arbeitsprogramms 2016-2018
- CESNI 2018-I-2 Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe technische Vorschriften für Fahrgastschiffe (CESNI/PT/Pax)

Beschluss CESNI 2018-I-1

Änderung des CESNI-Arbeitsprogramms 2016-2018

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 6,

gestützt auf die von der GD MOVE und dem Sekretariat der ZKR vorgeschlagenen Strategischen Leitlinien 2016-2018,

unter Hinweis auf Beschluss CESNI 2016-II-1, der eine Anpassung dieses Arbeitsprogramms vorsieht, wenn sich dies insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Regelwerke der Europäischen Union und der ZKR als notwendig erweisen sollte,

in Anbetracht der letzten Änderungen in den Beratungen zur Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsbefähigungen in der Binnenschifffahrt,

beschließt die Änderung von Teil II seines Arbeitsprogramms für 2016-2018 gemäß Anlage.

Anlage

Teil II – Berufsbefähigungen

Eine geeignete Methode der Priorisierung ist festzulegen. Das Sekretariat schlägt vor, für das erste Arbeitsprogramm von CESNI die Methode zu verwenden, die für den Dienstleistungsvertrag zwischen Europäischer Kommission und ZKR entwickelt, um einen auf die Finanzierung abgestimmten zeitlichen Ablauf der Arbeiten zu erreichen. Vorgenannte Methode sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität I Endgültige Ausarbeitung in der ersten Hälfte des Dreijahresmandats

Priorität II Endgültige Ausarbeitung in der zweiten Hälfte des Dreijahresmandats

Priorität III Abschluss der Auswertung innerhalb des Dreijahresmandats

Priorität IV Beginn der Standardisierungsarbeit innerhalb des Dreijahresmandats

Fortlaufend bedeutet, dass die betreffende Aufgabe kontinuierlich durchzuführen ist. Das heißt, die betreffende Aufgabe hat weder einen Anfangs-, noch einen Endpunkt.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenzdokumente
TEIL A - Beitrag zur besseren Rechtsetzung						
2-A1.1 Standards für Kompetenzen (Betriebs- und Führungsebene)	CESNI-2016-36	Standards für Kompetenzen (Betriebs- und Führungsebene) Standardentwürfe Betriebsebene (Spalten 1-2) ¹ Standardentwürfe Führungsebene (Spalten 1-2)	RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie	I	2016 - 2017	EU-Richtlinienvorschlag Platina-Kompetenztabelle ZKR-Beschlüsse 2013-II-14, 2014-II-11, 2014-II-12
2-A1.2a Standards für Radarfahrt-relevante Kompetenzen	CESNI-2016-37	Standards für Radarfahrt-relevante Kompetenzen – Führungsebene (zusätzliches Modul zu den „Standards, Führungsebene“) (Spalten 1-2)	Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV	I	2016 - 2017	EU-Richtlinienvorschlag
2-A1.2b Standards für Kompetenzen für Fahrten auf Seeschiffahrtsstraßen	CESNI-2016-38	Standards für Kompetenzen für Fahrten auf Seeschiffahrtsstraßen – Führungsebene (zusätzliches Modul zu den „Standards, Führungsebene“) (Spalten 1-2)	Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV	I		EU-Richtlinienvorschlag

¹ Die Spalten 1-2 verweisen auf die im Rahmen von Platina durchgeführten Arbeiten (Kompetenztabelle). Spalte 1 enthält die erforderlichen Kompetenzen; Spalte 2 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenzdokumente
2-A1.2c Standards für Kompetenzen des Sicherheitspersonals auf Fahrgastschiffen	CESNI-2016-39	Standards für Kompetenzen des Sicherheitspersonals auf Fahrgastschiffen <i>Entwurf eines Standards für Kompetenzen der Sachkundigen für Fahrgastschiffahrt</i>	<i>Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV</i>	I	2016 - 2017	<i>EU-Richtlinienvorschlag</i>
2-A1.2d Freiwillige Standards für den Basislehrgang Sicherheit	CESNI-2016-39a	Freiwillige Standards für den Basislehrgang Sicherheit <i>Entwurf von Best Practices für die Basislehrgänge für Decksleute</i>	<i>Neue EU-Richtlinie RheinSchPersV</i>	IV	2017 - 2018	<i>EU-Richtlinienvorschlag, Arbeiten des CIPA²</i>
2-A1.3 Standards für LNG-relevante Kompetenzen	CESNI-2016-40	Standards für die Kompetenzen von Schiffsführern von Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen und Besatzungsmitgliedern, die am Bunkerverfahren auf Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff beteiligt sind (Spalten 1-2)	<i>RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie</i>	I	2016 - 2017	<i>EU-Richtlinienvorschlag ZKR-Beschluss 2015-I-7 (LNG)</i>
2-A1.4 Freiwillige Standards für Standardsätze in mehreren Sprachen	CESNI-2016-41	Freiwilliger Standard für Standardsätze in vier Sprachen	-	IV	2018	<i>EU-Richtlinienvorschlag Arbeiten des Polizeiausschusses und EDINNAS RP (15) 50 = = RP/G (15) 65 = STF (15) 66 = STF/G (15) 42 STF(13)40 add.1end</i>

² CIPA: Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschiffahrt.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenzdokumente
2-A1.5 Freiwillige Standards für ein Qualitätssystem	CESNI-2016-36a	Freiwillige Standards für die Qualitätsbewertung und -sicherung der Ausbildungsprogramme		IV	2018	EU-Richtlinienvorschlag Platina-Kompetenztabelle (Spalten 3 und 4)
2-A2 Standard für praktische Prüfungen	CESNI-2016-42	Standard für praktische Prüfungen <i>Entwurf eines Standards für praktische Prüfungen für den Schiffsführer</i> <i>Entwurf eines Standards für praktische Prüfungen für Radarfahrten</i> <i>Entwurf eines Standards für praktische Prüfungen für LNG-Sachkundige</i> <i>Entwurf eines Standards für praktische Prüfungen für Sachkundige für Fahrgastschiffahrt</i>	RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie	II	2017 - 2018	EU-Richtlinienvorschlag
2-A3 Standards medizinische Tauglichkeit	CESNI-2016-43	Standards für medizinische Tauglichkeit <i>Entwurf eines Standards für materielle Kriterien zur Feststellung der körperlichen und geistigen Tauglichkeit der Besatzungsmitglieder</i>	RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie	I	2016 - 2017	EU-Richtlinienvorschlag MQ/G 15 (18) rev.2 STF(13)40add.1endg.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenzdokumente
2-A4 Standards für Vorlagen/Muster von Besatzungsdokumenten	CESNI-2016-44	Standards für Vorlagen/Muster von Dokumenten im Zusammenhang mit der Verleihung von Befähigungen <i>Entwurf eines Musters für verschiedene „Befähigungszeugnisse“ und „Erlaubnisse“</i> <i>Entwurf eines „Schifferdienstbuch“-Musters</i> <i>Entwurf eines „Bordbuch“-Musters</i> <i>Entwurf eines Musters für das Zeugnis über die praktische Prüfung</i>	RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie	II	2017 - 2018	<i>EU-Richtlinienvorschlag</i> <i>RheinSchPersV;</i> <i>Richtlinie 1996/50;</i> <i>Donauempfehlungen</i>
TEIL B - INNOVATION UND NEUE STRATEGIEN						
2-B1 Standards für Simulatoren in der Binnenschifffahrt						
2-B1.1a Standards für einen Simulator in der Binnenschifffahrt	CESNI-2016-45	Standards für einen Simulator in der Binnenschifffahrt <i>Entwurf eines Standards für die technischen Mindestanforderungen sowie die Funktionalitäten eines VHINS*, der als Prüfungsinstrument für die Fahrt genutzt wird</i>	RheinSchPersV Neue EU-Richtlinie	II	2016 - 2017	<i>EU-Richtlinienvorschlag</i> <i>Leistungen des Platina-II-Projekts</i> <i>STF (15) 10 rev.1 corr</i> <i>= STF/G (14) 89 rev.2 corr.</i> <i>=MQ/G (14) 46 rev.2 corr</i> <i>(Lehrplan)</i> <i>STF (12) 21 rev. 4 =</i> <i>STF/G (12) 19 rev. 5</i> <i>= MQ/G (13) 16</i> <i>(Funktionalitäten)</i>

* VHINS =Vessel handling inland navigation simulator = Fahrsimulator in der Binnenschifffahrt.

Referenz strategische Leitlinien (CESNI (15) 6 rev. 1)	Code	Aufgabe des Arbeitsprogramms	Vorschrift	Priorität	Zeitraum	Grundlage/Referenzdokumente
2-B1.1b Standards für einen Radarsimulator	CESNI-2016-45a	Standard für einen Radarsimulator <i>Entwurf eines Standards für die technischen Anforderungen an einen Radarsimulator, der als Prüfungsinstrument für die Radarfahrt genutzt wird</i>	<i>RheinSchPersV</i> <i>Neue EU-Richtlinie</i>	II	2017 - 2018	<i>EU-Richtlinienvorschlag, RheinSchPersV</i>
2-B1.2a Standard für die Zulassung eines VHINS*	CESNI-2016-46	Standard für die Zulassung eines VHINS* <i>Entwurf eines Standards für die Zulassung eines VHINS als Instrument für praktische Prüfungen</i>	<i>Neue EU-Richtlinie</i> <i>RheinSchPersV</i>	III	2017 - 2018	<i>EU-Richtlinienvorschlag</i>
2-B1.2b Standard für die Zulassung eines Radarsimulators	CESNI-2016-46a	Standard für die Zulassung eines Radarsimulators <i>Entwurf eines Standards für die Zulassung eines Radarsimulators, der als Instrument für praktische Prüfungen genutzt wird</i>	<i>Neue EU-Richtlinie</i>	III	2017 - 2018	<i>RheinSchPersV</i> <i>EU-Richtlinienvorschlag</i>
TEIL C – UMWELT						
2-C1 Freiwillige Standards für eine ökologische und effiziente Schifffahrt	CESNI-2016-49	Freiwillige Standards für eine ökologische und effiziente Schifffahrt	<i>RheinSchPersV</i>	IV	2018	<i>EU-Richtlinienvorschlag</i> <i>STF (13) 40 add. 1 endg.</i>
TEIL D – UMSETZUNG						
2-D1 Zusammenarbeit mit und Unterstützung von ZRK / Kommission bei der Umsetzung der betreffenden Rechtsgrundlagen	CESNI 2016-50	Zusammenarbeit mit und Unterstützung von ZRK / Kommission bei der Umsetzung der betreffenden Rechtsgrundlagen	-	<i>Fortlaufend</i>	2016 - 2018	
2-D2 Mitverfolgung einschlägiger Forschungsarbeiten (national)	CESNI 2016-51	Mitverfolgung einschlägiger Forschungsarbeiten (national)	-	<i>Fortlaufend</i>	2016 - 2018	

Beschluss CESNI 2018-I-2

Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe technische Vorschriften für Fahrgastschiffe (CESNI/PT/Pax)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt, auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT), die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe technische Vorschriften für Fahrgastschiffe (CESNI/PT/Pax).

Der Auftrag dieser nichtständigen Arbeitsgruppe ist in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe technische Vorschriften für Fahrgastschiffe (CESNI/PT/Pax)

1. Mission

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass die Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Kapitels 19 des ES-TRIN sowohl für die Untersuchungskommissionen als auch für die für ihre Anwendung zuständigen Fachleute mit Schwierigkeiten verbunden ist. Sie nimmt ihre Verantwortung für eine bessere Abfassung oder Auslegung der betroffenen technischen Vorschriften dieses Kapitels zur Kenntnis.

Im Rahmen des Arbeitsprogramms (Aufgabe CESNI-2016-2) bestehen die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe technische Vorschriften für Fahrgastschiffe (CESNI/PT/Pax) darin:

- die Probleme bei der Umsetzung dieser bestimmten Bestimmungen des Kapitels 19 des ES-TRIN zu untersuchen, hauptsächlich auf der Grundlage der Dokumente CESNI/PT (16) 55 rev. 1 und CESNI/PT (17) 15 corr. 1;
- Schlussfolgerungen für die Lösungen dieser Probleme zu formulieren;
- gegebenenfalls Vorschläge für konkrete Änderungen einzelner Vorschriften oder Dienstanweisungen sowie für Ergänzungen der Datenbank zu den Auslegungen vorzuschlagen.

Die Arbeit zielt nicht darauf ab, neue inhaltliche Anforderungen zu formulieren, schließt jedoch die Änderung, Neuordnung oder zusätzliche Auslegung bestimmter Vorschriften nicht aus. In diesem Zusammenhang ist die nichtständige Arbeitsgruppe auch dazu angehalten, eine Folgenabschätzung, insbesondere in Bezug auf finanzielle, administrative und soziale Kosten, zu erstellen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Pax führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Pax setzt sich wie folgt zusammen:

Herr STRANGL-BRACHNIK und Herr BIRKLHUBER (Österreich)
Herr DELAERE (Belgien)
Herr VERMEULEN und Herr VAN HEES (Niederlande)
Herr PATETTA und Herr GORGES (Frankreich)
Herr KLICHE und Herr WERNICKE (Deutschland)
Herr BUCHMÜLLER und Herr STRAUBHAAR (Schweiz)
Herr RELJIĆ (Kroatien)
Herr MASILGE und Herr KOVACEVIC (Sea Europe)
Frau VAN HELVOIRT (EBU)
Herr TELESCA (CEMT)
Herr JOORMANN, Herr JACOBS und Herr DI FRANCESCO (GERC)

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Pax wird die Liste der Probleme im September 2018 beginnend über einen Zeitraum von vier Monaten untersuchen. Dieser Zeitraum wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Aufgabe im Arbeitsprogramm 2019-2021 beibehalten wird.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Zwei Sitzungen von höchstens zweitägiger Dauer sind für 2018 vorgesehen. Wird die Aufgabe im Arbeitsprogramm für 2019-2021 beibehalten, sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe insgesamt sechs Sitzungen von höchstens zweitägiger Dauer über einen Zeitraum von drei Jahren (2018-2020) vorgesehen. Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Pax legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und in der Folge zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen darf von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung durch das Sekretariat

Herr Benjamin Boyer, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat für technische Vorschriften für Binnenschiffe, unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/Pax durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen ;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Pax arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung von einzelnen Sitzungen in den vier Arbeitssprachen kann nach Bedarf angefragt und unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens vom Vorsitzenden des Ausschusses zugelassen werden.
